

Anhang 1: Gewerbe- und Industrieanlagen (Art. 4 Abs. 1 lit. f)

(Stand 1. Dezember 2012)

Die nachfolgende Aufzählung ist nicht abschliessend. Weitere Anlagen, von denen Emissionen in ähnlicher Art und ähnlichem Umfang zu erwarten sind, bedürfen ebenfalls der Zustimmung der Fachstelle und sind dieser ebenfalls zu melden.

Branche	Art der Anlage bzw. des Betriebs
Nahrungsmittelindustrie	Fleischräucherei Kaffeerösterei
Landwirtschaft	Grastrocknerei
Textilindustrie	Färberei Gerberei
Holzverarbeitung	Sägewerk Hobelwerk Schreinerei Beiz- und Polierwerkstätte
Kunststoffverarbeitung	Pulverbeschichtungswerk Spritzgusswerk Anlage zur Herstellung von Kunststoffen oder Gummiwaren
Abbau und Verarbeitung von Steinen und Erden	Steinbruch Kieswerk Zement-, Kalk-, Gipswerk Asphaltmischanlage Ziegelei Anlage zur Materialaufbereitung
Metallindustrie	Schmiede Verzinkerei Galvanikbetrieb Schlosserei Giesserei Sandstrahlanlage
Baugewerbe	Bauunternehmen mit Gerätepark Malerbetrieb Ablaugerei Grössere Baustellen

820.110-A1

Energie	Anlagen zur Herstellung von Biogas, Klärgas und dgl. Anlagen zur energetische Nutzung von Biogas, Klärgas und dgl.
Abfallentsorgung	Abfallverbrennungsanlage
Handel	Anlagen zum Handel mit Heizöl, Diesel, Benzin oder Flüssiggas Tankstelle Anlagen für den Umschlag staubende Güter
Dienstleistungen	Pizzaofen Spritzwerke Reparaturwerkstätte für Autos Reparaturwerkstätte für andere Fahrzeuge oder Maschinen Textilreinigung Tankreinigung Krematorium Spital

Anhang 2: Tierhaltungsanlagen (Art. 4 Abs. 1 lit. g)

(Stand 1. Januar 2012)

1. Innerhalb von Bauzonen

Als Tierhaltungsanlagen, die erhebliche Luftverunreinigungen verursachen, gelten Anlagen zur Tierhaltung mit einer Kapazität für so viele Tiere, dass diese insgesamt eine Geruchsbelastung (GB) von mehr als 4 verursachen.

2. Ausserhalb von Bauzonen

Als Tierhaltungsanlagen, die erhebliche Luftverunreinigungen verursachen, gelten Anlagen zur Tierhaltung mit einer Kapazität für so viele Tiere, dass diese insgesamt eine Geruchsbelastung (GB) von mehr als 6 verursachen.

Die Geruchsbelastung (GB) wird gemäss den geltenden Empfehlungen über Mindestabstände von Tierhaltungsbetrieben der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Agrarwirtschaft und Landtechnik, Tänikon, aufgrund der Anzahl Tiere und der Geruchsbelastungsfaktoren für die verschiedenen Tierarten ermittelt.